

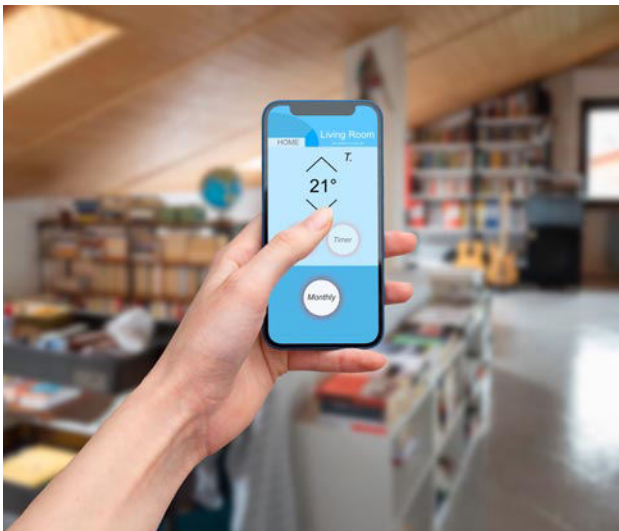
# Informationspflicht für Messdienstleister leistbar

**Das Bundeskabinett hat am 24. August die Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (Kurzfristenergieversorgungs-sicherungsmaßnahmenverordnung – EnSikuMaV) beschlossen. Unter den Maßnahmen zur Energieeinsparung in Unternehmen ist unter Paragraf 9 eine Informationspflicht über Preissteigerungen für Energielieferanten und für Eigentümer von Wohngebäuden aufgeführt.**

über den Energieverbrauch und die Energiekosten des Gebäudes, voraussichtliche Energiekosten sowie rechnerisches Einsparpotenzial.

Die ARGE HeiWaKo begrüßt, dass das federführende Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz dem Umsetzungshinweis über eine Abrechnungsperiode gefolgt ist.

Leider fehlt in der Verordnung ein Bezug auf die unterjährige Verbrauchsinformation (uVI), die die Bundesregie-



Die in der Arbeitsgemeinschaft Heiz- und Wasserkostenabrechnung (ARGE HeiWaKo) organisierten Messdienstunternehmen können grundsätzlich die von Paragraf 9 EnSikuMaV geforderte Informationsleistung „beim Verbraucher im Oktober“ ermöglichen, wenn sie einfach und digital vorgehen können. Vorgesehen sind zum Beispiel Informationen

mit der letzten Novelle der Heizkostenverordnung eingeführt hat. Damit hätten fast alle gelisteten Informationspflichten abgedeckt werden können

Die Verordnung ist bereits am 1. September 2022 in Kraft getreten. Sie gilt zunächst bis zum 28. Februar 2023.



**light+building**  
autumn edition

**2.–6.10.2022**  
Frankfurt am Main



## Future-proof

Alle reden von Nachhaltigkeit – bei uns wird sie greifbar. Zukunftsorientierte Instandhaltungslösungen und Trends zum Anfassen.

**Weltleitmesse für Licht und Gebäudetechnik**